

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Mutterstadt
Vom 11. Dezember 1987

Der Gemeinderat hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) und § 1 Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teile hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

§ 2
Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben, sofern keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührentschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.

§ 4
Gebührenfreiheit

Von der Gebührenpflicht nach § 2 sind ausgenommen:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen die innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.

2. Werbeanlagen über Gehwegen, für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saison-, Schluss- und Ausverkäufe, soweit die Werbeanlagen bis 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind und innerhalb einer Höhe von 4 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,5 m breit ist.
4. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht mehr als 50 cm in einer Höhe von mindestens 5 m in den Luftraum der Fahrbahn hineinragen.
5. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Straßenfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art sowie Informationsveranstaltungen zur politischen Meinungsbildung, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
6. Das behördliche genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
7. Das Aufstellen von Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Schuttmulden, die Lagerung von Baustoffen und Gegenständen aller Art auf dem Gehweg, sofern die Inanspruchnahme nicht länger als 2 Werkstage anhält.

§ 5 Entstehung der Gebührentschuld

- (1) Die Gebührentschuld entsteht:
 1. bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr mit Erteilung der Erlaubnis.
 2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
 3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührentschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Monate des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind als Benutzer:

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Mutterstadt, den 11. Dezember 1987
Gemeindeverwaltung
Maurer
Bürgermeister

Hinweis:

Öffentlich Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt vom 17. Dezember 1987.

1. Satzungsänderung vom 18. Oktober 1996; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07. November 1996 (mit Wirkung vom 01. Oktober 1996). Änderung der Anlage.
2. Satzungsänderung vom 25. September 2001; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. Oktober 2001 (mit Wirkung vom 01. Januar 2002). Änderung der Anlage.
3. Satzungsänderung vom 15. Mai 2003; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 22. Mai 2003 (mit Wirkung vom 01. Mai 2003). Änderung der Anlage.
4. Satzungsänderung vom 11. August 2015; öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27. August 2015 (mit Wirkung vom 01. August 2015). Änderung der Anlage
5. Satzungsänderung vom 24. Oktober 2023, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 22. Januar 2026 (mit Wirkung vom 01. November 2023). Änderung der Anlage

Tarifanlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in die Gemeinde Mutterstadt

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, -geräte, Schuttmulden sowie Gegenstände aller Art		
	a) auf Gehwegen und Plätzen bis auf eine Länge von 20 m	bis zu 14 Tagen	25,00 €
		bis zu 1 Monat	36,00 €
		bis zu 3 Monaten	38,00 €
		bis zu 6 Monaten	52,00 €
		bis zu 12 Monaten	90,00 €
	bis auf eine Länge von 50 m	erhöht sich die Gebühr um 50 %	
	bis auf eine Länge von 100 m	erhöht sich die Gebühr um 100 %	
	bis auf eine Länge von 150 m	erhöht sich die Gebühr um 150 %	
	je weitere 100 m	erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 230,00 €.	
	b) bis zur halben Fahrbahn bis auf eine Länge von 20 m	bis zu 14 Tagen	36,00 €
		bis zu 1 Monat	60,00 €
		bis zu 3 Monaten	81,00 €
		bis zu 6 Monaten	118,00 €
		bis zu 12 Monaten	168,00 €
	bis auf eine Länge von 50 m	erhöht sich die Gebühr um 50 %	
	bis auf eine Länge von 100 m	erhöht sich die Gebühr um 100 %	
	bis auf eine Länge von 150 m	erhöht sich die Gebühr um 150 %	
	je weitere 100 m	erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 457,00 €	
	c) bis zur ganzen Fahrbahn bis auf eine Länge von 20 m	bis zu 14 Tagen	60,00 €
		bis zu 1 Monat	104,00 €
		bis zu 3 Monaten	150,00 €
		bis zu 6 Monaten	218,00 €
		bis zu 12 Monaten	323,00 €
	bis auf eine Länge von 50 m	erhöht sich die Gebühr um 50 %	
	bis auf eine Länge von 100 m	erhöht sich die Gebühr um 100 %	
	bis auf eine Länge von 150 m	erhöht sich die Gebühr um 150 %	
	je weitere 100 m	erhöht sich die Gebühr um jeweils 50 %, höchstens 869,00 €	
2	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem Quadratmeter und Jahr	20,00 €, mindestens 30,00 €	
3	Litfaßsäulen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	153,00 €	

4	Masten (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä.) je Mast jährlich	6,00 €
5	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	23,00 €, mindestens 49,00 €
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem Quadratmeter beanspruchte Verkehrsfläche monatlich	18,00 €, mindestens 49,00 €
7	Tribünen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00 €, mindestens 13,00 €
8	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	11,00 €, mindestens 30,00 € 20,00 €, mindestens 44,00 €
9	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	11,00 €, mindestens 30,00 €
10	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je nach angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	20,00 €
11	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper angebracht sind a) die mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, je Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich b) die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistungen angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist, je Quadratmeter Ansichtsfläche täglich	15,00 € 1,00 €, mindestens 6,00 €
12	Plakate für 14 Tage Plakatwände für 4 Wochen	10 Stück 18,00 € 25 Stück 25,00 € Pro Stück 55,00 €